

Dokument zur ordentlichen Hauptversammlung am 17. Mai 2011

Tagesordnung und Beschlussvorschläge zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung sowie ergänzende Informationen über die Rechte der Aktionäre gemäß §§ 109 und 110 Aktiengesetz (AktienG)

Tagesordnung und Beschlussvorschläge:

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses 2010 samt Lagebericht und Corporate-Governance-Bericht, des Konzernabschlusses 2010 samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung sowie des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2010.

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Beschlussfassung vorgesehen.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss 2010 ausgewiesenen Bilanzgewinns/Bilanzergebnisses.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 weist einen Bilanzgewinn von EUR 409.228.954,15 aus.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss 2010 für das Geschäftsjahr 2010 ausgewiesenen Gewinn wie folgt zu verwenden:
Ausschüttung einer Dividende in Höhe von EUR 1 je dividendenberechtigter Aktie und Vortrag des verbleibenden Restbetrags auf neue Rechnung.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2010 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2010 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Beschlussfassung über die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Vergütung wie folgt festzusetzen:

Vorsitzender: EUR 29.200,--
Stellvertretender Vorsitzender: EUR 21.900,--
Mitglied: EUR 14.600,--

Vorsitzender eines Ausschusses: EUR 12.000,--
Stellvertretender Vorsitzender eines Ausschusses: EUR 10.000,--
Mitglied eines Ausschusses: EUR 8.000,--

Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht in Österreich ansässig sind, erhalten zusätzlich die österreichische Quellensteuer von der Gesellschaft erstattet.

Sitzungsgeld: EUR 365,--

6. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2011.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wien, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2011 zu wählen.

7. Wahl in den Aufsichtsrat.

Unmittelbar nach der letzten Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Hauptversammlung am 26. Mai 2010 setzte sich der Aufsichtsrat aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen. Von diesen Mitgliedern scheidet der Vorsitzende, Dr. Peter Michaelis, durch Rücktritt mit Ablauf der Hauptversammlung am 17. Mai 2011 aus.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, das Mandat zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat wiederum aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Dazu schlägt der Aufsichtsrat folgende Person zur Wahl vor:

Mag. Markus Beyrer

Sie finden zu Herrn Mag. Markus Beyrer auf unserer Internetseite die Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktienG zur fachlichen Qualifikation, den beruflichen oder vergleichbaren Funktionen und dass keine Umstände vorliegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Herr Mag. Markus Beyrer wird gemäß § 9 Abs 4 der Satzung bis zum Ablauf der Funktionsperiode des ausscheidenden Vorsitzenden, Dr. Peter Michaelis, damit bis zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2013 beschließt, gewählt.

8. Beschlussfassung über den Long-Term-Incentive-Plan 2011.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen folgenden Long-Term-Incentive-Plan 2011 vor:

Plantyp

Leistungsbasierter Beteiligungsplan

Zweck und Ziele des Plans

Beim leistungsorientierten Beteiligungsplan (Long-Term-Incentive-Plan (LTIP)) handelt es sich um ein langfristiges Vergütungsinstrument für die Vorstandsmitglieder und ausgewählte Führungskräfte, das die mittel- und langfristige Wertschöpfung in der OMV fördert.

Der Plan verbindet die Interessen der Geschäftsleitung und Aktionäre durch eine langfristige Investition in Aktien. Die Teilnehmer dürfen keine unangemessenen Risiken eingehen, um die Leistungskriterien zu erfüllen. Falls Aktien aufgrund von offensichtlich falschen Daten gewährt werden, sind die Teilnehmer verpflichtet erhaltene Vorteile zurück zu erstatten.

Die festgelegten Leistungskriterien dürfen während der Laufzeit dieses LTIP nicht verändert werden.

Teilnahmeberechtigung

Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, und benannte Führungskräfte des Konzerns können am LTIP teilnehmen.

Richtlinien für Eigeninvestment und Aktienbesitz

Vorstand: Prozentsatz des jährlichen Bruttogrundgehalts (gemäß Vorstandsvertrag)

- Vorstandsvorsitzender: 100%
- Stellvertretender Vorstandsvorsitzender: 85%
- Andere Vorstandsmitglieder: 70%

Für den LTIP 2010 getätigte Investments werden auch für den LTIP 2011 angerechnet. Alle anderen Teilnehmer: EUR 15.000 oder 30.000 oder 60.000 oder 90.000 oder 120.000 nach Wahl des Teilnehmers.

Für den LTIP 2010 getätigte Investments werden auch für den LTIP 2011 angerechnet. Das Eigeninvestment erfolgt bis zum 1. Oktober 2011 durch Aktienübertragung in ein OMV-Depot oder in ein persönliches Teilnehmerdepot (die Übertragungskosten werden vom Unternehmen bezahlt).

Der zur Berechnung der Anzahl der Aktien herangezogene Aktienkurs ist der durchschnittliche Schlusskurs der OMV-Aktie während des dreimonatigen Zeitraumes 1. Jänner 2011 bis 31. März 2011. Die Aktienanzahl wird auf die nächste ganze Aktie aufgerundet.

In dem speziellen Fall, dass Teilnehmer aus der Gruppe der Senior Manager am LTIP teilnehmen möchten, ein dafür notwendiger Aktienkauf allerdings aufgrund Insider-Regelungen nicht möglich ist, kann der Vorstandsvorsitzende den Einlieferungszeitraum für Eigeninvestmentaktien für diese Gruppe oder Teile aus dieser Gruppe verlängern. Eine Verlängerung des Einlieferungszeitraums für den Vorstand aus dem gleichen Grund kann nur durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates beschlossen werden.

Angerechnete Investments werden nicht neu berechnet.

Alle Finanzinstrumente, insbesondere Hedging zur Absicherung des Eigeninvestments, sind untersagt bei sonstigem Verlust der Teilnahmeberechtigung.

Die Teilnehmer müssen die investierten Aktien ab Übertragung auf das OMV Depot/ persönliches Teilnehmerdepot bis zum Ende der Behaltefrist halten (vorbehaltlich Regelungen beim Ausscheiden).

Die von den Teilnehmern investierten Aktien werden am Ende der Behaltefrist (vorbehaltlich Regelungen beim Ausscheiden) zurück übertragen, sofern sie nicht für künftige Pläne angerechnet werden.

Plan-Mechanismen

Die Eigeninvestmentaktien werden auf die jeweiligen Leistungskriterien proportional zugeteilt, wobei jede Zuteilung abgerundet wird.

Der zur Berechnung der Anzahl der Aktien herangezogene Aktienkurs ist der durchschnittliche Schlusskurs der OMV-Aktie während des dreimonatigen Zeitraumes 1. Jänner 2011 bis 31. März 2011. Die Aktienanzahl wird auf die nächste ganze Aktie aufgerundet.

Die auf diese Weise berechnete Anzahl der Aktien wird auf die jeweiligen Leistungskriterien proportional zugeteilt, wobei jede Zuteilung abgerundet wird.

Vor dem Anspruchstag sind die potenziellen Bonusaktien „virtuell“, d.h. die Teilnehmer halten die Aktien nicht und haben keine Stimm- und Dividendenrechte.

Am Anspruchstag (vesting date) richtet sich die endgültige Anzahl der Aktien nach dem Erreichen der Leistungskriterien. Die endgültige Anzahl der Aktien entspricht der aufgerundeten Summe der durch die einzelnen Berechnungen der Leistungskriterien ermittelten Bonusaktien.

Die Verwertung der endgültigen Bonusaktien erfolgt auf Basis einer individuellen Vereinbarung mit dem jeweiligen Teilnehmer in Form von Aktien oder in bar. Diese Aktien stehen zur freien Verfügung des Teilnehmers.

Berechnung der Bonusaktien am Anspruchstag

Die Anzahl der Aktien pro Leistungskriterium wird anhand des Prozentsatzes berechnet, zu dem das jeweilige Leistungskriterium erreicht wurde.

Das Minimum an Bonusaktien pro Leistungskriterium beträgt 0% der pro Leistungskriterium zugeordneten Aktienanzahl.

Das Maximum an Bonusaktien pro Leistungskriterium beträgt 200% der pro Leistungskriterium zugeordneten Aktienanzahl.

Über alle Bonusaktien wird die Bandbreite mit 25% bzw. 175% festgelegt.

Tag des Inkrafttretens und Laufzeit

Planstart: 1. Jänner 2011

Leistungszeitraum: 3 Jahre (1. Jänner 2011 bis 31. Dezember 2013)

Anspruchstag: 31. März 2014

Behaltefrist: 1. April 2014 bis 31. März 2016

Leistungskriterien und Gewichtung

Leistungskriterien zielen auf nachhaltige interne und externe Wertschöpfung ab.

30% von 100% des absoluten TSR (Total Shareholder Return): Die Leistungsberechnung erfolgt durch Vergleich des Durchschnittskurses Jänner 2011 mit dem Durchschnittskurs Dezember 2013. Eine Wiederveranlagung der Dividende wird nicht unterstellt.

30% von 100% des absoluten EVA (Economic Value Added): Kumulatives 3-Jahres-Gesamtziel:

Die Leistungsberechnung erfolgt durch Vergleich des kumulativen EVA innerhalb des Leistungszeitraums.

30% von 100% des absoluten EPS (Earnings Per Share): durchschnittliches 3-Jahres-Ziel: Die Leistungsberechnung erfolgt durch Vergleich des durchschnittlichen EPS innerhalb des Leistungszeitraums.

10% von 100% der absoluten Safety Performance: durchschnittliches 3-Jahres-Ziel:

Die Leistungen werden mittels pro Mitarbeiter berichteten Feststellungen, Gefährdungen und Beinaheunfällen (FH&NM – Findings, Hazards and Near Misses) gemessen.

Am Anfang des Leistungszeitraums werden die TSR, EVA, EPS und Safety Performance (Minimum Zielerreichung 0% - Zielerreichung 100% und Maximum Zielerreichung 200%) für den Leistungszeitraum (3 Jahre) festgelegt und den Teilnehmern mitgeteilt.

Der Leistungszeitraum bzw. das Geschäftsjahr bildet die Grundlage für die Berechnung der Erfüllung der Leistungskriterien.

Einmal festgelegte Leistungskriterien dürfen nicht mehr geändert werden.

Übertragung/Auszahlung

Bereits zum Zeitpunkt der Teilnahmeerklärung mit dem jeweiligen Teilnehmer wird auf Basis einer individuellen Vereinbarung festgelegt, ob der Teilnehmer den Gegenwert der Bonusaktien in bar über sieben gleich hohe Teilbeträge oder auf einmal (netto nach Abzug der Steuern und Abgaben) ausbezahlt bekommt. Jene Teilnehmer, mit denen eine Einmalauszahlung in bar vereinbart wurde, haben bis 15. März 2014 die Möglichkeit, anstelle der Barauszahlung die ermittelte Anzahl an Bonusaktien durch Übertragung in ein persönliches Depot zu beziehen (wobei der Teilnehmer die Steuern bezahlt).

Auszahlung der zugeteilten Aktien in bar: Der Auszahlungsbetrag wird anhand des Schlusskurses der OMV Aktie am Anspruchstag berechnet. Wenn dieser Tag kein Handelstag ist, erfolgt die Berechnung auf Basis des unmittelbar vorhergehenden Handelstages.

Die Barauszahlung erfolgt bei Teilnehmern, mit denen bereits in der Teilnahmeerklärung eine Auszahlung in sieben gleich hohen Teilbeträgen vorgesehen ist, zu jeweils einem Siebentel gemeinsam mit den laufenden Bezügen für sechs aufeinander folgende Monate und einer Sonderzahlung im letzten Monat dieses Sechsmonatszeitraumes.

Bei Teilnehmern, mit denen eine einmalige Auszahlung vereinbart ist, erfolgt die Auszahlung gemeinsam mit der Auszahlung des laufenden Bezugs, sofern der Bezug der Bonusaktien in Form von Aktien nicht bis spätestens 15. März 2014 gewählt wurde.

Im Fall des Bezugs von Bonusaktien erfolgt die Aktienübertragung am ersten Geschäftstag nach dem Anspruchstag trotz einer Verzögerung durch den Aufsichtsrat (siehe unten).

Falls die Übertragung der Bonusaktien den Tatbestand des Insider-Handels begründen würde, kann nur Barauszahlung geleistet werden.

Falls die Autorisierung der Erreichung der Leistungskriterien durch den Aufsichtsrat am Anspruchstag oder früher erfolgt, wird die Aktienübertragung am auf den Anspruchstag folgenden Geschäftstag durchgeführt, andernfalls wird der Transfer am Beginn des Folgemonats nach der Autorisierung durchgeführt. Das Unternehmen haftet nicht für das Kursrisiko in Folge eines späteren Beschlusses durch den Aufsichtsrat und den damit verbundenen Aktienüberträgen.

Die Übertragung von Bonusaktien erfolgt spätestens 3 Monate nach Genehmigung der Zielerreichung durch den Aufsichtsrat nach Abzug/Erhalt der entsprechenden Steuern. Falls eine Barauszahlung bzw. Aktienübertragung auf Basis falscher oder unrichtiger Daten erfolgte, müssen etwaige Vorteile nach Vorliegen der Berichtigungen an das Unternehmen rückerstattet werden.

Bedingungen bei vorzeitigem Ausscheiden von Planteilnehmern

Siehe Regelungen beim Ausscheiden.

Planausstieg

Wenn ein Teilnehmer aus dem LTI Plan aussteigen möchte, ist eine schriftliche Genehmigung des entsprechenden Vorstandsmitglieds erforderlich.

Vorstandsmitglieder benötigen die schriftliche Genehmigung des Aufsichtsratsvorsitzenden.

Im Falle einer Plankündigung gehen sämtliche Vorteile und Rechte verloren. Das Eigeninvestment wird unverzüglich (spätestens am der schriftlichen Zustimmung folgenden Geschäftstag) zurückerstattet. Eine Kündigung wirkt auf alle Pläne, aus denen noch keine Bonusaktien zugeteilt wurden.

LTI Pläne, aus denen bereits Bonusaktien zugeteilt wurden, können nicht gekündigt werden. Eigeninvestment Aktien werden frühestens am Ende der Behaltefrist – unter Wahrung der Bestimmungen für den vorzeitigen Ausstieg von Teilnehmern – zurück übertragen.

Regeln beim Ausscheiden

- a) Durch eigenes Verschulden ausscheidende Mitarbeiter
Vor dem Anspruchstag (31. März 2014):
noch nicht übertragene Ansprüche aus Plänen verfallen, Eigeninvestment Aktien werden am Tag des Ausscheidens zurück übertragen.
Während der Behaltefrist:
Eigeninvestment Aktien werden am Tag des Ausscheidens zurück übertragen.
- b) Ohne eigenes Verschulden ausscheidende Mitarbeiter
Vor dem Anspruchstag (31. März 2014):
noch nicht übertragene Ansprüche aus Plänen bleiben pro rata temporis bezogen auf das Eintrittsjahr (gefolgt von der Behaltefrist) bestehen und Eigeninvestment Aktien werden am Ende des letzten Plans zurück übertragen.
Während der Behaltefrist:
Eigeninvestment Aktien werden am Ende des letzten Plans zurück übertragen.
- c) Eintritt in den Ruhestand, dauernde Erwerbsunfähigkeit
Vor dem Anspruchstag (31. März 2014):
noch nicht übertragene Ansprüche aus Plänen bleiben pro rata temporis bezogen auf das Eintrittsjahr bestehen, Eigeninvestment Aktien werden spätestens am Anspruchstag des letzten Plans zurück übertragen.
Während der Behaltefrist:
Eigeninvestment Aktien (ohne Ausscheiden benötigt für noch nicht in Anspruch genommene Pläne) werden zurück übertragen.
- d) Ableben
Vor dem Anspruchstag (31. März 2014):

noch nicht übertragene Ansprüche aus Plänen werden per Sterbedatum bewertet und in bar ausgezahlt und Eigeninvestment Aktien werden zum frühestmöglichen Termin zurück übertragen

Während der Behaltefrist:

Eigeninvestment Aktien werden zum frühestmöglichen Termin zurück übertragen.

- e) Veräußerung des Konzernunternehmens, dem der Teilnehmer angehört
Vor dem Anspruchstag (31. März 2014):
noch nicht übertragene Ansprüche aus Plänen bleiben gefolgt von der Behaltefrist bestehen und Eigeninvestment Aktien werden am Ende des letzten Plans zurück übertragen.
Während der Behaltefrist:
Eigeninvestment Aktien werden am Ende des letzten Plans zurück übertragen.

9. Beschlussfassung über den Widerruf der durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 13. Mai 2009 erteilten Ermächtigung zum Rückkauf und zur Verwendung eigener Aktien unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstands gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktienG eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben. Ermächtigung des Vorstands zur Einziehung von Aktien und des Aufsichtsrats, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 13. Mai 2009 zu Punkt 3. der Tagesordnung dem Vorstand für die Dauer von 30 Monaten ab Beschlussfassung erteilte Ermächtigung – soweit diese noch nicht ausgeübt wurde – zum Rückkauf und zur Verwendung eigener Aktien zu widerrufen, und gleichzeitig den Vorstand zu ermächtigen

- a) gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktienG im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft auf den Inhaber lautende eigene Stückaktien,
- b) während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der Hauptversammlung,
- c) zu einem niedrigsten Gegenwert, der höchstens 30% unter dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der vorangegangenen zehn Handelstage liegen darf, und einem höchsten Gegenwert je Aktie, der höchstens 30% über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der vorangegangenen zehn Handelstage liegen darf,

zu erwerben. Der Erwerb kann über die Börse, im Wege eines öffentlichen Angebots oder auf eine sonstige gesetzlich zulässige Weise und zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck erfolgen. Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, eigene Aktien nach erfolgtem Rückerwerb sowie die bereits derzeit im Bestand der Gesellschaft befindlichen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

10. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 65 Abs 1b iVm §§ 169 bis 171 AktienG mit Zustimmung des Aufsichtsrates und ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung eigene Aktien der Gesellschaft auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck zu veräußern oder zu verwenden und hierbei auch die allgemeine Kaufmöglichkeit der Aktionäre auszuschließen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Vorstand gemäß § 65 Abs 1b iVm §§ 169 bis 171 AktienG für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung, sohin bis einschließlich 16. Mai 2016, zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrates und ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung eigene Aktien nach erfolgtem Rückerwerb sowie die bereits derzeit im Bestand der Gesellschaft befindlichen eigenen

Aktien auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern oder zu verwenden, insbesondere

- a) zur Bedienung von Aktienoptionen oder von Long-Term-Incentive-Plänen für Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands/der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens sowie sonstigen Mitarbeiterbeteiligungs-Modellen,
- b) von allenfalls ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen,
- c) als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögenswerten und
- d) zu jedem sonstigen, gesetzlich zulässigen Zweck zu verwenden

und hierbei auch die allgemeine Kaufmöglichkeit der Aktionäre auszuschließen, wobei die Ermächtigung ganz oder in Teilen ausgeübt werden kann.

Rechte der Aktionäre gemäß §§ 109, 110 AktienG

Beantragung von Tagesordnungspunkten gemäß § 109 AktienG

Aktionäre, die einzeln oder zusammen seit mindestens drei Monaten Aktien in Höhe von mindestens 5% des Grundkapitals halten, können bis spätestens **26. April 2011** schriftlich (von jedem Antragsteller eigenhändig unterfertigt oder firmenmäßig gezeichnet) bei OMV Aktiengesellschaft, zH Dr. Mirjam Hörlsberger, Trabrennstr. 6-8, 1020 Wien, verlangen, dass zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden. Für jeden solchen Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung vorgelegt werden.

Mit dem Antrag ist eine Depotbestätigung einzureichen, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller seine Aktien im Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens drei Monaten ununterbrochen hält, und die im Zeitpunkt des Einlangens bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage ist. Bei mehreren Aktionären, die nur zusammen den erforderlichen Aktienbesitz in Höhe von 5% des Grundkapitals erreichen, müssen sich die Depotbestätigungen auf denselben Zeitpunkt (Tag, Uhrzeit) beziehen. Im Übrigen gelten für die Ausstellung, den Inhalt und die Übermittlung von Depotbestätigungen dieselben Regelungen, wie sie in der Einberufung der Hauptversammlung enthalten sind (siehe dort).

Wenn der Antrag und eine oder mehrere Depotbestätigungen auf getrennten Wegen an die Gesellschaft übermittelt werden, müssen alle Dokumente spätestens am 26. April 2011 bei der Gesellschaft eingelangt sein.

Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktienG

Aktionäre, die einzeln oder zusammen mindestens 1% des Grundkapitals halten, können bis spätestens **6. Mai 2011** zu jedem Punkt der Tagesordnung Vorschläge zur Beschlussfassung übermitteln, wobei eine Begründung anzuschließen ist, und verlangen, dass diese Vorschläge zusammen mit den Namen der betreffenden Aktionäre und der Begründung auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden.

Beschlussvorschläge sind an OMV Aktiengesellschaft, zH Dr. Mirjam Hörlsberger, Trabrennstr. 6-8, 1020 Wien, Telefax +43-1-40440-622637, zu richten und müssen spätestens am 6. Mai 2011 einlangen. Zulässige Beschlussvorschläge werden binnen zwei Werktagen nach Einlangen auf der Internetseite der Gesellschaft www.omv.com › *OMV Holding* › *Investor Relations* › *Corporate Governance & Organisation* › *Hauptversammlung* › *HV 2011* zugänglich gemacht.

Mit dem Antrag ist eine Depotbestätigung einzureichen, aus der hervorgeht, dass die Antragsteller im Zeitpunkt der Ausstellung Aktionäre sind, und die im Zeitpunkt des Einlangens bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage ist. Bei mehreren Aktionären, die nur zusammen den erforderlichen Aktienbesitz in Höhe von 1% des Grundkapitals erreichen, müssen sich die Depotbestätigungen für alle Aktionäre auf denselben Zeitpunkt (Tag, Uhrzeit) beziehen. Im Übrigen gelten für die Ausstellung, den Inhalt und die Übermittlung von Depotbestätigungen dieselben Regelungen, wie sie in der Einberufung der Hauptversammlung enthalten sind (siehe dort).

Wenn der Antrag und eine oder mehrere Depotbestätigungen auf getrennten Wegen an die Gesellschaft übermittelt werden, müssen alle Dokumente spätestens am 6. Mai 2011 bei der Gesellschaft eingelangt sein.